

## Dienstvereinbarung zur jährlichen Arbeitsbefreiung

Zwischen

dem Ev. Regionalverband Frankfurt am Main als **Dienststellenleitung**, Bleichstraße 60-62, 60311 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch die Vorsitzende des Vorstands, Frau Esther Gebhardt,

und

der **Mitarbeitervertretung des Ev. Regionalverbandes Frankfurt am Main (MAV)**, Bleichstraße 60-62, 60313 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Manfred Smolanowicz,

wird auf der Grundlage des § 35 MAVG folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

### Grundsatz

Seit mehr als 40 Jahren wird den Mitarbeiter/innen der Verwaltung des Ev. Regionalverbandes Frankfurt am Main jährlich sowohl einen halben Tag Arbeitsbefreiung an Faschingsdienstag als auch einen Tag Arbeitsbefreiung in der Zeit vom 27.12.- 30.12. gewährt. Seit dem Jahr 2009 wurden die Mitarbeiter/innen schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Gewährung der Arbeitsbefreiung seitens des ERV freiwillig erfolgt und für das kommende Jahr ein Anspruch nicht begründet wird.

Die jährliche Arbeitsbefreiung stellt eine betriebliche Übung des ERV dar. Mit dieser Vereinbarung soll eine einvernehmliche Regelung dahingehend geschaffen werden, wie und mit welchem Inhalt diese betriebliche Übung im Ev. Regionalverband Frankfurt am Main zukünftig weiter besteht.

1. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main.

2. Ab dem Jahr 2013 fällt die halbtägige Arbeitsbefreiung an Faschingsdienstag für die Mitarbeiter/innen des Ev. Regionalverbandes Frankfurt am Main weg. An Faschingsdienstag kann die Arbeit jedoch von den Mitarbeiter/innen ab 12.00 Uhr, ohne Auswirkung auf die Soll-Arbeitszeit, beendet werden.

3. An Gründonnerstag sowie am letzten betrieblichen Arbeitstag vor Heiligabend entfällt nach dem Gottesdienst, vorbehaltlich der betrieblichen Möglichkeit, die Pflicht der Mitarbeiter/innen zur Arbeitsleistung. In der Soll-Arbeitszeit tritt jedoch keine Veränderung ein.

4. Allen Mitarbeiter/innen des Ev. Regionalverbandes Frankfurt am Main, d.h. auch den Mitarbeiter/innen der Fachbereiche, wird eine eintägige Arbeitsbefreiung in der Zeit vom 27.12.- 31.12. erteilt. Während der Arbeitsbefreiung werden die Mitarbeiter/innen unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt, ohne dafür Urlaub nehmen zu müssen. Ist eine Freistellung aus betrieblichen Gründen im Einzelfall nicht möglich, ist die eintägige Arbeitsbefreiung zu einem späteren Zeitpunkt möglichst zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31. März, durch den/die Mitarbeiter/in in Anspruch zu nehmen.

5. Diese Dienstvereinbarung tritt ab dem 01.07.2011 in Kraft. Widerspricht eine Vorschrift dieser Vereinbarung höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien der Dienstvereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Vorschrift durch eine ihr inhaltlich möglichst entsprechend wirksame Vorschrift zu ersetzen.

Frankfurt am Main, den 31.05.2011

Für die Dienststellenleitung

---

Für die Mitarbeitervertretung

---